

Filmzensur und Selbstkontrolle: Nationalsozialismus

Martin Loiperdinger: Filmzensur und Selbstkontrolle. In: Wolfgang Jacobsen, Anton Kaes, Hans Helmut Prinzler (Hg.): Geschichte des deutschen Films. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Metzler 2004, S. 534-537

Im Filmbereich hat Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 sofort einschneidende Folgen. Jahrelang hatten die Nationalsozialisten für das "Darniederliegen" Deutschlands nicht zuletzt die angeblich volksverderbende Dekadenz des Weimarer Kulturlebens verantwortlich gemacht. Vor allem dem "Berliner Filmjudentum" war immer wieder die Vernichtung der Existenz angedroht worden. Sofort nach der sogenannten Machtergreifung setzte der Exodus von jüdischen und politisch links stehenden Filmkünstlern ein, die persönliche Verfolgung zu befürchten hatten. Durch die Gründung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda am 13. März 1933 wird der vormalige Gauleiter Goebbels zum "Schirmherrn des deutschen Films".

Umgehend macht sich der Propagandaminister an die "Arisierung" des Filmwesens: Goebbels benutzt dafür das "Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen" vom 15. Juli 1930, Weimarer Kontingentbestimmungen, die zur Beschränkung von Filmimporten Kriterien für die Unterscheidung von "deutschen" und ausländischem Filmen festlegen. Per Verordnung vom 28. Juni 1933 definiert Goebbels einen "deutschen" Film dadurch, daß nunmehr alle Mitwirkenden, die an der Produktion des Films beteiligt sind, "Deutsche" sein müssen. Ein deutscher Paß ist dafür nicht mehr ausreichend: "Deutscher im Sinne dieser Verordnung ist, wer deutscher Abstammung ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt." Eine folgenreiche Neudefinition der Zugehörigkeit zur deutschen Nation ist: Alle Deutschen, die die Nationalsozialisten der jüdischen Kulturgemeinschaft zurechnen, werden durch das rassistische Zusatzkriterium der Abstammung aus dem deutschen Volk "ausgegrenzt". Neben dem Schutz der deutschen Filmindustrie vor dem Import ausländischer Filme zielt dieses erste antijüdische Gesetz im Filmbereich auf ein umfassendes Berufsverbot: Ein einziger "nichtarischer" Mitarbeiter genügt, damit ein in Deutschland hergestellter Film als "ausländischer Bildstreifen" behandelt wird.

Schlußendlich wird das allgemeine Berufsverbot für jüdische Filmschaffende durch die Errichtung der Reichsfilmkammer verhängt. Die Mitgliedschaft in dieser ständischen Berufsorganisation ist obligatorisch, es wird jedoch nicht aufgenommen, wer "die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt." (§ 3 des "Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer" vom 14. Juli 1933). Antragsteller ohne Abstammungsnachweis beziehungsweise politische Loyalität haben keine Chance.

Im Vergleich zu diesen folgenreichen Zwangsmaßnahmen ist die Filmzensur im engeren Sinn zunächst von Kontinuität geprägt. Zwar tritt das Reichsinnenministerium seine Kompetenz für das Lichtspielwesen an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ab. Personelle Veränderungen werden jedoch nicht vorgenommen. Die obersten Filmzensoren haben sich auch nach nationalsozialistischen Maßstäben in der Vergangenheit bestens bewährt und bleiben im Amt: Regierungsrat Heinrich Zimmermann als Leiter der Berliner Film-Prüfstelle ebenso wie Ministerialrat Dr. Ernst Seeger, der seit 1924 der Film-Oberprüfstelle vorsteht. In einer ersten

"Säuberungsaktion" werden im April die Zulassungen von 33 Filmen widerrufen – sie waren auch zuvor umstritten und hatten die Zulassungsverfahren schon zu Republikzeiten nicht unbeschadet überstanden. So erweist die Weimarer Filmzensur noch unter nationalsozialistischer Herrschaft ihren eminent politischen Charakter: Juristische oder personelle Veränderungen sind nicht nötig, weil über Filmverbote ganz nach Opportunität entschieden wird.

Auch die Neufassung des Lichtspielgesetzes (LSpG), die am 16. Februar 1934 von der nationalsozialistischen Reichsregierung verkündet wird, bringt keine fundamentalen Änderungen. Verfasser ist wiederum Ernst Seeger, der bereits am Entwurf des Reichslichtspielgesetzes von 1920 maßgeblich beteiligt war. Vielfach werden Bestimmungen aus einem Regierungsentwurf von 1929 wortwörtlich übernommen.

Das Kriterium "Gefährdung des deutschen Ansehens" wird bei ausländischen Filmen expressis verbis auch auf die Originalfassung ausgedehnt. Die Film-Prüfstellen sind also nun auch mit der Zensur ausländischer Filme in ihren Ursprungsländern beauftragt, sofern sie deutsche Belange betreffen. Mit dieser Anmaßung wird kodifiziert, was die Weimarer Zensurbehörden mit "Im Westen nichts Neues" schon erfolgreich praktiziert haben. Daß die Verletzung "nationalsozialistischen Empfindens" als Verbotgrund in das Lichtspielgesetz aufgenommen wird, dürfte kaum überraschen, zumal diesem Empfinden auch schon vor dem 30. Januar 1933 von den Film-Prüfstellen mehrfach recht gegeben worden war. Eher ist die Verletzung "künstlerischen Empfindens" bemerkenswert, weil damit politische Geschmackszensur explizit als Aufgabe der Zulassungsprüfung erscheint.

Hier unterscheidet sich der Nationalsozialismus vom republikanischen Vorgängerstaat: Die neuen Machthaber definieren ihr Verhältnis zur Filmindustrie und deren Produkten nicht nur negativ als Gefahrenabwehr, sondern sie treten mit dem Anspruch positiver staatlicher Filmförderung im Sinne der zur Staatsdoktrin erhobenen nationalsozialistischen Weltanschauung auf. Die Förderung durch Prädikate, bereits in der Weimarer Republik praktiziert, wird nun gesetzlich verankert. Die Prüfstellen können Filme als staatspolitisch, künstlerisch, volksbildend oder kulturell wertvoll prädikatisieren (§ 8 LSpG). Die Vergnügungssteuer – eine erhebliche wirtschaftliche Belastung, die in den zwanziger Jahren mitunter die gesamten Filmproduktionskosten der Branche überstieg – ermäßigt sich für die Kinos, die Filme mit Prädikat zeigen, oder entfällt sogar völlig. Politisch erwünschte Filme werden so mit einem nicht unbedeutenden Wettbewerbsvorteil ausgestattet.

Wichtigste Neuerung des Lichtspielgesetzes ist die Einführung der Vorzensur durch das Amt des Reichsfilm dramaturgen, dem die Drehbücher aller Spielfilme zur Begutachtung vorgelegt werden müssen (§ 1, 2, 3 LSpG). In Verbindung mit der neugegründeten Filmkreditbank, die nur gegen Vorlage von Drehbuchgenehmigungen Gelder freigibt, ist diese Vorschrift ein massiver Eingriff des Staates in die Filmproduktion. Mit der Drehbuchzensur kommen die Nationalsozialisten andererseits gerade Forderungen aus der Filmwirtschaft selbst entgegen, die schon seit Jahren – in Anlehnung an die Praxis des amerikanischen Hays-Office – nach einer Vorzensur verlangt, um gegen das finanzielle Risiko eines Filmverbots nach Fertigstellung besser gewappnet zu sein.

Im Zuge der Entwertung rechtsstaatlicher Verfahren durch den parallel eingerichteten "Maßnahmestaat" (Heinrich Fraenkel), dessen Rechtsquelle der "Führerwille" ist, erteilt

sich der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda per Gesetz die Vollmacht zum Verbot bereits zugelassener Filme, "wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält". (Zweites Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 28. Juni 1935). Am 3. Juli 1935 wird mit der "Durchführungsverordnung" ein generelles Verbot aller vor dem 30. Januar 1933 zugelassenen Filme ausgesprochen. Das Lichtspielgesetz wird für die Entscheidungspraxis der Filmzensur zunehmend irrelevant, zumal der Staat mehr und mehr selbst zum Filmproduzenten wird – als Konsequenz nationalsozialistischer Filmförderung befindet sich 1939 der größte Teil des deutschen Filmvermögens im "reichsmittelbaren Besitz". Die Film-Prüfstellen werden weitgehend ignoriert, ab Anfang 1942 ist für die gesamte Produktionspolitik und für die Abnahme der fertigen Filme der Reichsfilmintendant zuständig.

Oberster Zensor – wie könnte es anders sein – ist der "Führer" selbst. Den in seinem Auftrag von Leni Riefenstahl gedrehten Parteitagfilm "Triumph des Willens", in dem er selbst als Hauptdarsteller auftritt, nimmt Hitler selbstverständlich persönlich ab. 1935 ist dies noch die Ausnahme. Spätestens mit Kriegsbeginn mischt sich Hitler jedoch massiv in die Filmzensur ein. Die als kriegswichtig eingestufte Wochenschau nimmt er bis Ende 1944 nicht nur regelmäßig persönlich ab, er greift häufig auch direkt in den Produktionsprozeß ein.

Durch die Verlagerung der Filmzensur auf personale, von Hitler und Goebbels geprägte Entscheidungsprozesse des "Maßnahmestaats" ist die Dunkelziffer der Filmverbote im Dritten Reich sehr hoch. Oft genug reicht es für ein Filmverbot aus, daß Hitler sich bei der abendlichen Privatvorführung abfällig über den Film äußert. Verbote deutscher Produktionen sind jedoch selten; dies zeigt, daß das Netz der staatlichen Filmkontrolle vom Nationalsozialismus sehr eng geknüpft worden ist. In zwölf Jahren werden kaum zwei Dutzend Filme deutscher Hersteller verboten – nur wenige von ihnen sind mit der Staatsräson partiell nicht vereinbar, weil sie ungeschminkt soziale Realität zeigen (wie "Das Leben kann so schön sein" von Rolf Hansen, 1938) oder das staatliche Gewaltmonopol relativieren (wie "Altes Herz geht auf die Reise" von Carl Junghans, 1938).

© 2004 J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart.